

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 1973

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	28. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	586
20310		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 7. 7. 1972 (MBl. NW. 1972 S. 1394) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972	586
2100	27. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — AA PaßG —	586
2101	26. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VV. MG. NW. —	586
2170 21630	20. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG); Allgemeine Anforderungen an Sonderkindergärten für Geistigbehinderte und Körperbehinderte	586
223 2000	26. 2. 1973	Gem. RdErl. d. Kultusministers, d. Ministers für Wissenschaft und Forschung u. d. Innenministers Inanspruchnahme einer Datenverarbeitungszentrale bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	589
23721	23. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues	589
6300 223	22. 2. 1973	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Übertragung der bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anfallenden Kassengeschäfte	589
770 45	19. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den wasserrechtlichen Vorschriften	589
7831	6. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien	590
805	27. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitwirkung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei der Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes	590
8301	26. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsofopferfürsorge; Personenkreis der Sonderfürsorgeberechtigten	590

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
29. 3. 1973	Bek. — Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf	590
29. 3. 1973	Bek. — Wahlkonsulat der Republik Dahomey, Düsseldorf	590
	Innenminister	
20. 3. 1973	Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	590
16. 4. 1973	RdErl. — Beflagung anlässlich des Europatages	604
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
13. 3. 1973	Mitt. — Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 2. 1973 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 3. 1973	594
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
20. 3. 1973	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstsigels des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Krefeld	592
	Personalveränderungen	
	Innenministerium	592
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 1. 4. 1973	604

I.

2010

**Übereinkommen
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden
von der Legalisation**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1973
— I C 2/17—21.163 —

Mein RdErl. v. 28. 2. 1966 (SMBI. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:
Auch Botsuana, Fidschi, Japan, Lesotho, Liechtenstein, Malawi, Malta, Mauritius, Österreich, Portugal, Tonga, Türkei, Ungarn und Zypern sind inzwischen dem Übereinkommen ebenfalls beigetreten.

2. Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

Für den Bundesbereich ist bestimmt worden (vgl. die Verordnung vom 27. Juni 1970 über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 — BGBl. I 1970 S. 905 —), daß für die Ausstellung der Apostille und für die Prüfung nach Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens eine Gebühr von je 5,— DM erhoben wird. Da die ausländischen Staaten kein Verständnis dafür aufbringen würden, wenn die Gebühren für die Ausstellung der Apostille und für die Prüfung nach Artikel 7 Abs. 2 des Haager Übereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland uneinheitlich berechnet würden, bitte ich ebenfalls im Einzelfall eine Gebühr von 5,— DM festzusetzen. Rechtsgrundlage der Gebührenerhebung ist Tarifstelle*) 30.1.6 bzw. 30.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011). Soweit Anfragen von Behörden eines Mitgliedstaates in Betracht kommen, handelt es sich um zwischenstaatliche Amtshilfe, so daß Kosten nicht zu erheben sind.

Nach Artikel 7 Abs. 1 haben die Regierungspräsidenten ein Register oder ein Verzeichnis in anderer Form (z. B. Kartei) zu führen, in das die Ausstellung der Apostillen einzutragen ist. Um Doppelarbeit zu vermeiden, bitte ich, hierzu die Anschreibungsliste zu verwenden, in der die Gebühr für die Erteilung der Apostille oder für die Prüfung nach Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens eingetragen wird.

— MBI. NW. 1973 S. 586.

2100

**Ausführungsanweisung
zum Gesetz über das Paßwesen
— AA PaßG —**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 3. 1973 —
I C 3/38.67

Abschnitt C meines RdErl. vom 12. 1. 1960 (SMBI. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 32.21 wird „Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ gestrichen.
2. In Nummer 32.1 wird hinter Uganda „Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ eingesetzt.

— MBI. NW. 1973 S. 586.

2101

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Meldegesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
— VV. MG. NW. —**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 3. 1973 —
I C 3/41.421

- 1 Mit dem Inkrafttreten des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) am 1. Januar

*) Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung tritt am 21. 5. 1973 in Kraft; bis dahin gilt noch Tarifnummer 17 Buchstabe f) und d) des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. 12. 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1969 (GV. NW. S. 449) — SGV. NW. 2011 —.

1972 sind die Führungslisten fortgefallen. Nr. 12 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) ist entsprechend geändert worden. Aufgrund der gleichzeitig eingefügten Nr. 12a der MiStra werden den Gemeinden jedoch wahlrechtlich relevante Entscheidungen nach wie vor mitgeteilt.

2 Mein RdErl. v. 15. 7. 1960 (SMBI. NW. 2101) wird daher wie folgt geändert:

2.1 Nr. 30.141 erhält folgende Fassung:

Ob strafgerichtliche Entscheidungen vorliegen, die zum Verlust des Wahl- und Stimmrechts oder der Wählbarkeit führen, ist den Mitteilungen zum Wählerverzeichnis nach Nr. 12a der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) zu entnehmen.

2.2 In der Anlage 2 (Muster der Rückmeldung) werden im letzten Satz zu b) die Worte „vorbestraft ist“ ersetzt durch die Worte „infolge strafgerichtlicher Entscheidung das Wahl- und Stimmrecht oder die Wählbarkeit nicht besitzt“.

3 Noch vorhandene Vordrucke nach dem bisherigen Muster der Anlage 2 können aufgebraucht werden.

— MBI. NW. 1973 S. 586.

20310

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers
v. 7. 7. 1972 (MBI. NW. 1972 S. 1394)

**Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a
zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom
15. Juni 1972**

In § 1 Abschnitt II Nummer 2 Abschnitt L Unterabschnitt I Verg.Gr. VIb Fallgr. 2 sind hinter den Worten „staatlich geprüfte Techniker“ die Worte „bzw. Techniker“ einzufügen.

— MBI. NW. 1973 S. 586.

2170
21630

**Eingliederungshilfe für Behinderte
nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
Allgemeine Anforderungen an Sonderkindergärten
für Geistigbehinderte und Körperbehinderte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 3. 1973 — IV A 2 — 5007.8. B I

1. Begriffsbestimmung und Aufgaben

1.1 Sonderkindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen für Kinder, die wegen geistiger Behinderung oder wegen Körperbehinderung in einem Kindergarten nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können.

1.2 Der Sonderkindergarten dient der Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes durch Förderung der motorischen, manuellen, sprachlichen, geistigen, seelischen, musischen, sensiblen, sensorischen und sozialen Fähigkeiten sowie des religiösen Empfindens mit dem Ziel, das Kind zu ausreichender sozialer Anpassung zu führen und auf den Besuch der Schule vorzubereiten.

2. Lage und Einzugsgebiet

2.1 Der Sonderkindergarten soll ruhig und zentral im Einzugsgebiet liegen.

2.2 Das Einzugsgebiet ist so festzulegen, daß lange Anfahrtswege vermieden werden. Die Zeit für Hin- und Rückfahrt soll insgesamt 90 Minuten, für die einzelne Fahrt 45 Minuten nicht überschreiten.

3. Bauliche Voraussetzungen

Der Sonderkindergarten kann eine selbständige Einrichtung sein oder im Zusammenschluß mit ähnlichen Einrichtungen wie etwa einer Sonderschule oder einem Kindergarten errichtet werden.

3.1 Sonderkindergarten für Geistigbehinderte

3.10 Der Sonderkindergarten soll eingeschossig gebaut sein. Die von gehbehinderten Kindern benutzten Verkehrsflächen müssen stufenlos sein. Sie dienen gleichzeitig der Bewegungstherapie und sind deshalb entsprechend zu bemessen.

3.11 Gruppenraum

Auf jedes Kind sollen 4 qm Gruppenraum entfallen. Zu jedem Gruppenraum gehört ein Nebenraum. Beide Räume sollen durch eine Tür miteinander verbunden und zusammen nicht größer als 50 qm sein. Wird aus wichtigem Grund auf den Nebenraum verzichtet, so muß der Gruppenraum unterteilbar sein. Seine Größe ist wie die von Gruppen- und Nebenraum zu bemessen.

3.12 Ruhe- und Gymnastikraum

Der Ruhe- und Gymnastikraum soll unterteilbar sein. Auf jedes Kind sollen 2 qm entfallen. Die Mindestgröße soll 40 qm betragen.

3.13 Therapieraum (Mehrzweckraum)

Der Raum steht insbesondere für Krankengymnastik, Sprachtherapie, Einzelbehandlung, Isolierung und ähnliche Zwecke zur Verfügung und soll etwa 15 qm groß sein.

3.14 Matschraum

Der Raum soll etwa 15 qm groß sein.

3.15 Sanitäreinrichtung

Die Sanitäreinrichtung soll dem Gruppenraum zugeordnet sein und zwei Toiletten und drei Waschbecken umfassen. Eine der Toiletten muß durch Körperbehinderte benutzt werden können; ein Waschbecken muß unterfahrbar sein. Der Sanitäreinrichtung ist ein Pflegebereich mit der Möglichkeit zum Baden und Wickeln zuzuordnen.

Wenn die Gegebenheiten es zulassen, sollen zwei Sanitäreinrichtungen zusammengefaßt werden. In diesem Falle genügt es, wenn eine der Toiletten durch Körperbehinderte benutzbar, ein Waschbecken unterfahrbar und ein Pflegebereich vorhanden ist.

3.16 Küche

Für die Küche sind höchstens 20 qm vorzusehen.

3.17 Personalräume

Der Raum für den Leiter oder die Leiterin soll etwa 15 qm und der Aufenthaltsraum für das weitere Personal je nach seiner Zahl 15 bis 20 qm umfassen.

Eine eigene Sanitäreinrichtung und eine Umkleidemöglichkeit sind vorzusehen.

3.18 Abstellflächen

Genügend große Abstellflächen für Gerät und Material müssen zur Verfügung stehen.

3.19 Spielplätze

Jedem Sonderkindergarten muß ein eigener Spielplatz im Freien zugeordnet sein. Für jedes Kind sind etwa 250 qm vorzusehen. Die Gesamtfläche soll mindestens 250 qm betragen und in dieser Größe auch zusammenhängend sein.

3.2 Sonderkindergarten für Körperbehinderte

3.20 Der Sonderkindergarten soll eingeschossig gebaut sein. Die von den Kindern benutzten Verkehrsflächen müssen stufenlos sein. Sie dienen gleichzeitig der Bewegungstherapie und sind deshalb entsprechend zu bemessen.

3.21 Gruppenraum

Auf jedes Kind sollen 4 qm Gruppenraum entfallen. Zu jedem Gruppenraum gehört ein Nebenraum. Beide Räume sollen durch eine Tür miteinander verbunden und zusammen nicht größer als 55 qm sein. Wird aus wichtigem Grund auf den Nebenraum verzichtet, so muß der Gruppenraum unterteilbar sein. Seine Größe ist wie die von Gruppen- und Nebenraum zu bemessen.

3.22 Therapieraum (Mehrzweckraum)

Der Raum steht insbesondere für Krankengymnastik, Sprachtherapie, Einzelbehandlung, Isolierung und ähnliche Zwecke zur Verfügung und soll etwa 15 qm groß sein.

Umfaßt der Sonderkindergarten zwei und mehr Gruppen, so soll für 12 bis 15 Kinder ein Raum für Krankengymnastik von 12 bis 15 qm zur Verfügung stehen.

3.23 Matschraum

Der Raum soll etwa 15 qm groß sein.

3.24 Werkraum für Beschäftigungstherapie

Der Raum wird bei zwei oder mehr Gruppen benötigt und dient in erster Linie der Vorbereitungsarbeit des Therapeuten. Er soll etwa 12 qm groß sein.

3.25 Sanitäreinrichtung

Die Sanitäreinrichtung soll dem Gruppenraum zugeordnet sein und zwei Toiletten und drei Waschbecken umfassen. Eine der Toiletten muß befahrbar und ein Waschbecken unterfahrbar sein. Der Sanitäreinrichtung ist ein Pflegebereich mit der Möglichkeit zum Baden und Wickeln zuzuordnen.

Wenn die Gegebenheiten es zulassen, sollen zwei Sanitäreinrichtungen zusammengefaßt werden. In diesem Falle genügt ein Pflegebereich.

3.26 Küche

Für die Küche sind höchstens 20 qm vorzusehen.

3.27 Personalräume

Der Raum für den Leiter oder die Leiterin soll etwa 15 qm und der Aufenthaltsraum für das weitere Personal je nach seiner Zahl 15 bis 20 qm umfassen.

Eine eigene Sanitäreinrichtung und eine Umkleidemöglichkeit sind vorzusehen.

3.28 Abstellflächen

Genügend große Abstellflächen für Gerät und Material müssen zur Verfügung stehen. Dabei ist die Unterbringung der Fahrstühle besonders zu berücksichtigen.

3.29 Spielplätze

Jedem Sonderkindergarten muß ein eigener Spielplatz im Freien zugeordnet sein. Für jedes Kind sind etwa 20 qm vorzusehen. Die Gesamtfläche soll mindestens 250 qm betragen und in dieser Größe auch zusammenhängend sein. Davon ist eine ausreichend große ebene Fläche so zu befestigen, daß sie mit Fahrstühlen befahren werden kann.

3.3 Grundrißgestaltung und Ausstattung

3.30 Grundrißgestaltung und Ausstattung müssen zweckmäßig, funktionsgerecht und wirtschaftlich sein.

3.31 Insbesondere ist auf die Erfordernisse Rücksicht zu nehmen, die sich aus der Behinderung der Kinder ergeben.

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

Sichere und bequeme Zuwegung, sichere Spielplatzanlage und Abgrenzung.

Sicherheitsmaßnahmen gegen Unfallgefahr, z. B. Ausbildung von Fußböden, Heizkörpern, Wasserzapfstellen, sanitäre und elektrische Installation.

Mühevolle Erreichbarkeit und Bedienung von Vorrichtungen, z. B. Höhe und Ausbildung von Schaltern und Beschlügen.

Befahrbarkeit von Räumen, z. B. Größe, Türbreiten und -öffnungsarten, Schutzverkleidung.

Grundriß und Ausstattung sollen die besonderen Bedürfnisse der Behinderten berücksichtigen. Erstrebenswert bleibt eine Anpassung an normale Verhältnisse.

4. Aufbau

4.1 Die Kinder werden in Gruppen betreut. Der Sonderkindergarten soll über mindestens zwei Gruppen ver-

fügen. Kommt nur eine Gruppe zustande, so ist sie einem Kindergarten oder einer anderen geeigneten Einrichtung anzuschließen.

- 4.2 Die Größe der Gruppe richtet sich nach Art und Schwere der Behinderung und soll möglichst acht, bei Körperbehinderten möglichst zehn Kinder umfassen. Besteht der Sonderkindergarten aus mehreren Gruppen, so ist jede Gruppe so zusammenzusetzen, daß die Kinder sich gegenseitig Entwicklungsanreize geben.
- 4.3 Der Leiter des Sonderkindergartens stellt zusammen mit dem Gruppenleiter im Rahmen eines Bildungsplans Arbeitspläne auf. Die Gruppenleiter führen laufend Buch über ihre Arbeit.
- 4.4 Über jedes Kind ist eine Personalakte zu führen, die neben den Beurteilungen der Gutachtergruppe u. a. halbjährlich ausführliche Berichte über die Entwicklung des Kindes sowie ggf. Hinweise auf seine lebenspraktischen und manuellen Fähigkeiten enthalten muß. Die Personalakte darf Unbefugten nicht zugänglich sein.
- 4.5 Jedes Kind ist mindestens einmal im Jahr durch einen Facharzt (Psychiater, Neurologen, Pädiater, Orthopäden) oder durch einen Arzt, der in der Eingliederung geistigbehinderter oder körperbehinderter Kinder besonders erfahren ist, zu untersuchen. Für die zahnärztliche Untersuchung gelten die Richtlinien für die planmäßige Durchführung der Jugendzahnpflege v. 10. 8. 1964 (SMBI. NW. 2128).

5. Personal

- 5.1 Der Sonderkindergarten muß einen Leiter sowie jede Gruppe einen Gruppenleiter und einen Helfer haben. Abgesehen vom Leiter des Sonderkindergartens und den unter Nr. 5.3 genannten Fachkräften entfällt in der Regel auf vier Kinder eine Kraft. Bei weniger als drei Gruppen muß der Leiter des Sonderkindergartens gleichzeitig eine Gruppe leiten. Umfaßt der Sonderkindergarten zwei Gruppen, so kann dem Leiter zu seiner Entlastung von der Leitung der Gruppe bei Bedarf eine weitere Helferin zugeteilt werden.
- 5.2 Der Leiter des Sonderkindergartens und die Gruppenleiter müssen sich nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer Fähigkeit für die heilpädagogische Arbeit mit Kleinkindern eignen. Der Leiter des Sonderkindergartens soll über eine dreijährige pädagogische Berufserfahrung verfügen.
- 5.3 Außer den unter 5.1 genannten Kräften sind im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe andere besonders ausgebildete Fachkräfte (Krankengymnasten, Logopäden, Beschäftigungstherapeuten usw.) je nach der Art der Behinderungen, dem Ziel der Hilfe und der Größe der Einrichtung sowie das erforderliche Verwaltungs- und Wirtschafspersonal einzusetzen.
- 5.4 Der Träger des Sonderkindergartens hat dafür zu sorgen, daß die Fachkenntnisse der Mitarbeiter durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen vertieft und erweitert werden.

6. Gutachtergruppe

- 6.1 Der Träger des Sonderkindergartens ist verpflichtet, eine Gutachtergruppe zu bilden. Ihr müssen der Leiter der Einrichtung sowie ein Arzt, der in der Eingliederung geistigbehinderter oder körperbehinderter Kinder besonders erfahren ist, angehören. Bei Bedarf sind Fachärzte, ein Psychologe und weitere Fachkräfte hinzuzuziehen.
- 6.2 Die Gutachtergruppe berät den Träger bei der Aufnahme, während der Betreuung und bei der Entlassung des Kindes.
- 6.3 Eine Gutachtergruppe kann für mehrere Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig sein.

7. Aufnahme und Entlassung

- 7.1 Das Kind soll frühzeitig, in der Regel aber nicht vor Vollendung des 3. Lebensjahres, aufgenommen werden.
- 7.2 Jedes Kind wird für sechs Monate zur Probe aufgenommen. Kann über die Förderungsfähigkeit nach Ablauf

der Probezeit nicht entschieden werden, so ist der Probeaufenthalt um höchstens zwölf Monate zu verlängern.

- 7.3 Ein Kind ist zu entlassen, wenn feststeht, daß durch den Besuch des Sonderkindergartens das Ziel der Eingliederungshilfe im Sinne des § 39 Abs. 3 BSHG nicht erreicht werden kann. Vor Ablauf des sechs Monate dauernden Probezeit darf das Kind nur mit vorheriger Zustimmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe entlassen werden.

8. Betreuungszeit

- 8.1 Die Betreuungszeit im Sonderkindergarten (ohne Fahrtzeit) muß mindestens sechs Stunden an fünf Wochentagen betragen. In besonders begründeten Einzelfällen kann sie für das einzelne Kind mit Zustimmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vorübergehend abweichend geregelt werden.
- 8.2 Durch die Beratung der Eltern, Fortbildung der Betreuungskräfte, die Berichterstattung und die sonstigen erforderlichen Aufgaben darf die Betreuungszeit nicht verkürzt werden.
- 8.3 Während der Mittagszeit ist ein warmes Essen auszugeben.

9. Ferienordnung

Der Sonderkindergarten darf während der Schulferien für höchstens vier zusammenhängende Wochen, in der übrigen Zeit des Kalenderjahres für höchstens zwölf Betreuungstage geschlossen sein.

10. Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen Stellen

- 10.1 Der Träger des Sonderkindergartens hat dafür Sorge zu tragen, daß die Erziehungsberechtigten bei Hausbesuchen, in Elternsprechstunden und an Elternabenden beraten werden.
- 10.2 Er hat sich um die Zusammenarbeit mit den Stellen der Früherfassung, Frühbehandlung und Früherziehung, den Beratungsstellen der Gesundheitsämter, den Erziehungsberatungsstellen und anderen beteiligten Stellen der Sozial- und Jugendhilfe sowie den Sonderschulen, den Tagesbildungsstätten und anderen beteiligten Einrichtungen zu bemühen.

11. Verfahrensvorschriften

- 11.1 Die Förderung von Baumaßnahmen mit Landesmitteln nach dem RdErl. v. 7. 11. 1967 (SMBI. NW. 2170) in der jeweils geltenden Fassung ist von der Erfüllung der oben beschriebenen Anforderungen abhängig.
- 11.2 Zur Vermeidung von Fehlplanungen ist es notwendig, eine Stellungnahme des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege, dem der Träger des zukünftigen Sonderkindergartens angehört, einzuholen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe vorzulegen. Lage, Einzugsgebiet, Raumprogramm, Beginn und Ende der allgemeinen Betreuungszeit sind mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abzustimmen.
- 11.3 Die Entlassung eines Kindes nach Nr. 7.3, Satz 1 ist dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Beabsichtigt der Träger, den Sonderkindergarten wesentlich zu ändern, zu verlegen, ganz oder teilweise aufzulösen, an einen anderen Träger abzugeben oder einen anderen Leiter einzustellen, so hat er die Absicht dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe anzuzeigen.
- 11.4 Weitere Voraussetzungen für den Betrieb des Sonderkindergartens, wie sie in den §§ 78, 79 JWG und weiteren Vorschriften über die Heimaufsicht im Rahmen der Jugendhilfe enthalten sind, bleiben unberührt.
- 11.5 Dieser Erlass gilt nicht für Sonderkindergärten, in denen Kinder mit anderen als den in Nr. 1.1 genannten Behinderungen gefördert werden. Maßnahmen für diese Kinder sind mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abzustimmen.

223
2000

Inanspruchnahme einer Datenverarbeitungszentrale bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Gem. RdErl. d. Kultusministers
— I B 2.51—10/0 Nr. 503/73 —,
d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
— I B 7.44—39 Nr. 0540/73 —
u. d. Innenministers — II C 4 —
v. 26. 2. 1973

Als Datenverarbeitungszentrale, die von den Ämtern für Ausbildungsförderung bei der Bearbeitung der nach § 46 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gestellten Anträge in Anspruch zu nehmen ist, wird hiermit gemäß § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz — AG BAföG—NW — vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57/SGV. NW. 223) das Statistische Landesamt — Datenverarbeitungszentrale — Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Ludwig-Beck-Str. 23, bestimmt.

— MBl. NW. 1973 S. 589.

23721

Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1973 —
VI A 3 — 4.10 — 550/73

Der RdErl. v. 24. 3. 1970 (SMBl. NW. 23721) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 Satz 1 wird die Verweisung auf „die Darlehenssatzbestimmungen 1970 (DSB 1970) 3)“ sowie die dazugehörige Fußnote gestrichen.
2. In Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Halbsatz „daß durch Auflage im Bewilligungsbescheid eine davon abweichende Regelung getroffen wird“ durch folgenden Halbsatz ersetzt: „daß im Mittelbereitstellungserlaß eine abweichende Regelung getroffen wird, die als Auflage im Bewilligungsbescheid zu übernehmen ist.“
3. In Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung in der Klammer auf „Nummer 8“ durch die Verweisung auf „Nummer 9“ ersetzt.
4. In Nr. 6 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.
5. Nr. 8 wird gestrichen; die Nummern 9 bis 19 werden geändert in Nummern 8 bis 18. In Nr. 8 (bisher Nr. 9) wird hinter dem Aktenzeichen des RdErl. v. 15. 4. 1954 eingefügt: „(SMBl. NW. 23721)“.
6. In Nr. 10 (bisher Nr. 11) Abs. 1 Satz 1 wird die Klammerverweisung auf „Nummer 14“ durch die Verweisung auf „Nummer 11“ ersetzt.
7. In Nr. 11 (bisher Nr. 12) Abs. 2 Buchst. b) wird das Wort „Aachen“ durch „Köln“ ersetzt.
8. In Nr. 11 (bisher Nr. 12) Abs. 2 Buchst. c) werden die Wörter „die in den Regierungsbezirken Aachen und Düsseldorf“ geändert in „die im Regierungsbezirk Düsseldorf“.
9. In Nr. 12 (bisher Nr. 13) Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung auf „Nummer 8“ durch die Verweisung auf „Nummer 9“ ersetzt.
10. Nr. 13 (bisher Nr. 14) Abs. 1 wird gestrichen; die Bezeichnung „(2)“ entfällt.
11. Nr. 18 (bisher Nr. 19) erhält folgende Fassung:
Diese Bestimmungen sind auf alle Bauvorhaben anzuwenden, für welche die Wohnungsbaumittel im Sinne der Nummer 2 erstmalig nach dem 31. 3. 1973 bewilligt werden.

— MBl. NW. 1973 S. 589.

6300
223

Übertragung der bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anfallenden Kassengeschäfte

Gem. Erl. d. Kultusministers — I B 2.51—10/0 Nr. 502/73 —
u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung — I B 7.44—39
Nr. 0539/73 — v. 22. 2. 1973

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz — AG BAföG—NW — vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57/SGV. NW. 223) werden hiermit die bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anfallenden Kassengeschäfte auf die Regierungshauptkasse Düsseldorf übertragen.

Die Regierungshauptkasse Düsseldorf wird gleichzeitig zur rechnunglegenden Stelle bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 4 RKO).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1973 S. 589.

770
45

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den wasserrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 19. 3. 1973 — III A 5 — 613/11 — 10581

Im Interesse des Schutzes der Gewässer ist — neben den präventiven Maßnahmen der Gewässeraufsicht — der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 WHG und § 123 LWG besondere Beachtung zu schenken.

Die in § 41 WHG und § 123 LWG bezeichneten Zuwiderhandlungen gegen wasserrechtliche Vorschriften können bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, bei fahrlässigem Handeln mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM (vgl. § 13 Abs. 2 OWiG) geahndet werden. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Regierungspräsidenten (§ 125 LWG).

Verstöße gegen wasserrechtliche Bestimmungen, insbesondere gegen die Vorschriften über die Reinhaltung der Gewässer, können große Schäden für die Allgemeinheit verursachen. Die Ahndungswürdigkeit der einschlägigen Zuwiderhandlungen darf daher nicht unterschätzt werden. Die Ordnungswidrigkeiten sind nachdrücklich und zügig zu verfolgen. Nur in den seltensten, besonders gelagerten Ausnahmefällen kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG in Betracht. Die zu verhängende Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß von 10 000,— DM bei vorsätzlichem Handeln oder von 5000,— DM bei fahrlässigem Handeln nicht aus, so kann es überschritten werden (vgl. § 13 Abs. 4 OWiG).

Die Geldbuße hat repressiven Charakter; sie ist eine Unrechtsfolge für eine begangene Ordnungswidrigkeit. Nicht berührt wird daher durch die Verhängung einer Geldbuße die Pflicht der Wasserbehörden, durch Ordnungsverfügung, gestützt auf § 14 OBG, einzuschreiten und erforderlichenfalls von den Mitteln des Verwaltungszwangs Gebrauch zu machen, wenn durch Verstöße gegen die Vorschriften des Wasserrechts Störungen oder Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit hervorgerufen werden.

Ergeben sich bei der Verfolgung Anhaltspunkte dafür, daß die Tat eine Straftat ist, so ist die Sache unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben (vgl. § 41 Abs. 1 OWiG). Bei allen Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen sind für die Verfolgung einschlägiger Straftaten Sonderdezernenten bestellt, mit denen erforderlichenfalls Verbindung aufzunehmen ist.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister des Landes.

— MBl. NW. 1973 S. 589.

7831

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung über Erhaltung von Milch
zu Futterzwecken und Beseitigung
von Zentrifugenschlamm aus Molkereien**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
v. 6. 3. 1973 — I C 2 — 2302 — 5214

In meinem RdErl. v. 18. 1. 1971 (SMBl. NW. 7831) erhält die Nr. 4.1 folgende Fassung: „Die Kreisordnungsbehörde kann im Benehmen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt folgende Verfahren für das Verbrennen des festen Zentrifugenschlammes genehmigen:“

— MBl. NW. 1973 S. 590.

8301

**Durchführung der Kriegsopferfürsorge
Personenkreis der Sonderfürsorgeberechtigten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 3. 1973 — II B 4 — 4401.40

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weise ich darauf hin, daß auch Beschädigte, deren Erkrankung an Tuberkulose zwar inaktiv geworden ist, bei denen aber die Folgeerscheinungen der Tuberkulose (z. B. Rippenfellschwarten und Auswirkungen auf das Herz) noch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. bedingen, zum Personenkreis der Sonderfürsorgeberechtigten nach § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes gehören.

Das Inaktivwerden der vor allem im Erwachsenenalter durchgemachten Tuberkuloseformen ist nur eine klinische Heilung, aber keine biologische Ausheilung; denn in alten tuberkulösen Herden befinden sich oft noch abgekapselt Bakterien, die zu einem erneuten Aktivwerden der Tuberkulose führen können. Die Gefahr der Reaktivierung wird größer mit dem Altern. Da das Durchschnittsalter der infolge Kriegseinwirkung an Tuberkulose erkrankten Personen heute durchschnittlich 60 Jahre beträgt, ist dieser Personenkreis besonders gefährdet, zumal wenn so erhebliche Folgen einer Tuberkulose zurückgeblieben sind, daß diese eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. bedingen.

Nach § 27 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge stellt das Versorgungsamt dem Beschädigten auf seinen Antrag eine Bescheinigung zum Nachweis seiner Zugehörigkeit zu den Sonderfürsorgeberechtigten aus, wenn sich die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Sonderfürsorgeberechtigten aus dem Bescheid des Versorgungsamtes nicht ergibt.

— MBl. NW. 1973 S. 590.

805

**Mitwirkung
der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
bei der Durchführung des
Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
— III R — 8001.1 — (III Nr. 10/73) v. 27. 3. 1973

Das Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz — AÜG —) vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393) ist außer seinem Artikel 6, der bereits am 12. August 1972 wirksam wurde, am 12. Oktober 1972 in Kraft getreten.

Nach diesem Gesetz bedarf ein Arbeitgeber (Verleiher), der Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) überläßt, der Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit.

Die Erlaubnis ist zu versagen oder nicht zu verlängern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht oder nicht mehr besitzt, insbesondere weil er die Vorschriften des Arbeitsschutzrechts nicht einhält (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AÜG). Aus dem gleichen Grund kann die Erlaubnis widerrufen werden.

Die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers unterliegt den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts, die für den Betrieb des Entleihers gelten; die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten des Verleihers (§ 11 Abs. 6 AÜG). Für Maßnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind daher sowohl der Verleiher als auch der Entleiher die richtigen Adressaten.

Im Interesse des Arbeitsschutzes liegt es, Verstöße des Verleihers der Erlaubnisbehörde mitzuteilen, damit diese ggf. die Erlaubnis nicht verlängert oder widerruft. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter werden daher gebeten, Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzvorschriften bei der Beschäftigung von Leiharbeitnehmern dem zuständigen Arbeitsamt zur Weitergabe an die Bundesanstalt für Arbeit mitzuteilen.

Das Gesetz hat vor allem Auswirkungen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer.

— MBl. NW. 1973 S. 590.

II.

**Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der
Staatskanzlei**

**Königlich Britisches Generalkonsulat,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und
Chefs der Staatskanzlei
v. 29. 3. 1973 — I B 5 — 417 — 5/73

Das Königlich Britische Generalkonsulat in Düsseldorf hat ab 2. April 1973 folgende Anschrift: 4 Düsseldorf, Georg-Glock-Str. 14, Nordsternhaus. Die Telefonnummern und Fernschreibnummer sind für alle Abteilungen unverändert.

MBl. NW. 1973 S. 590.

**Wahlkonsulat der Republik Dahomey,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und
Chefs der Staatskanzlei
v. 29. 3. 1973 — I B 5 — 410a — 1/65

Herr Eduard J. Sturm hat sein Amt als Wahlkonsul der Republik Dahomey niedergelegt. Das ihm am 13. September 1966 von der Bundesregierung erteilte Exequatur ist am 15. März 1973 erloschen.

MBl. NW. 1973 S. 590.

Innenminister

**Zulassung
von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln**

Bek. d. Innenministers v. 20. 3. 1973 —
VIII B 4 — 32.43.21

Aufgrund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 1. 9. 1972 (MBl. NW. S. 1634) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Diese Zulassungen haben nach Abschnitt 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 — SMBl. NW. 2134 —) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Zulassungen

Anlage

Lfd. Nr.	Hersteller:	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für Brandklasse:
1	24. 10. 1972 Weinstock & Siebert 4000 Düsseldorf Am Karlshof 10	Spezial-Löschpulver „Furex 710“ a) Furex 710	PL — 9/72	A, B, C, E*) *) bis 1000 V Das Löschmittel darf nur in den Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist.
2	Europa-Feuerlöschgerätebau GmbH 4190 Kleve Stechbahn 51	„Europa“-Pulverlöscher DIN Pulver 1 a) P 1 DGAE b) PG 1 L	P 1 — 10/72	A, B, C, E*) *) bis 1000 V
3	dito	„Europa“-Kfz-Sonderlöscher a) P 2 DGAE b) PG 2 L	P 2 — 2/72	A, B, C, E*) *) bis 1000 V
4	31. 10. 1972 Weinstock & Siebert 4000 Düsseldorf Am Karlshof 10	Normal-Löschpulver „Furex K 90“ a) Furex K 90	PL — 5/72	B, C, E Das Löschmittel darf nur in den Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist.
5	21. 11. 1972 Cosmos Feuerlöschgerätebau GmbH 6800 Mannheim B 1, 3 — 5	„Cosmos“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) GB 6 (Komet) b) PG 6 L	P 1 — 19/72	A, B, C, E*) *) bis 1000 V
6	dito	„Cosmos“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) PB 6 (Komet) b) P 6 L	P 1 — 20/72	B, C, E
7	dito	„Cosmos“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) GB 12 (Komet) b) PG 12 L	P 1 — 21/72	A, B, C, E*) *) bis 1000 V
8	dito	„Cosmos“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) PB 12 (Komet) b) P 12 L	P 1 — 22/72	B, C, E
9	20. 12. 1972 Bavaria Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos 8500 Nürnberg 10 Veillodterstr. 1	„Bavaria“-Kfz-Sonderlöscher a) PG 2 SL b) PG 2 L	P 2 — 4/72	A, B, C, E*) *) bis 1000 V
10	18. 1. 1973 DÖKA-Feuerlöschapparatebau F. Döberitz 3500 Kassel Hafenstr. 7	„DÖKA“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) P 6 Gi b) PG 6 H	P 1 — 24/72	A, B, C, E*) *) bis 1000 V
11	dito	„DÖKA“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) P 12 Gi b) PG 12 H	P 1 — 25/72	A, B, C, E*) *) bis 1000 V
12	15. 2. 1973 Minimax GmbH 2060 Bad Oldesloe Industriestr. 10/12	Normal-Löschpulver „Novo-Troxin — K — SV“ a) Novo-Troxin — K — SV	PL — 4/72	B, C, E Das Löschmittel darf nur in den Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist. Novo-Troxin — K — SV ist schaumverträglich.
13	7. 3. 1973 Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld KG 4724 Wadersloh/Westf.	„Gloria“-Kfz-Sonderlöscher a) PG 2 AS (Avus 2) b) PG — 2 L	P 2 — 1/73	A, B, C, E*) *) bis 1000 V
14	A. Werner & Co. 5414 Vallendar/Rhein	„Werner“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) PG 6 V b) PG 6 H	P 1 — 23/72	A, B, C, E*) *) bis 1000 V

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ungültigkeitserklärung
eines Dienstsiegels des
Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Krefeld

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
 und Forsten v. 20. 3. 1973 — I C I — 1023 — 5159

Bei einem Einbruch in das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt in Krefeld ist unter anderem das Dienstsiegel des Amtes entwendet worden. Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leiter des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, kreisförmig,
 Durchmesser 33 mm,
 in der Mitte das Landeswappen,

Umschrift:

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt (oben)
 Krefeld (unten).

— MBl. NW. 1973 S. 592.

Personalveränderungen

Innenministerium

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat O. Marten
 zum Regierungsdirektor

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. H. G. Temme
 zum Oberregierungsbaurat

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat z. A. B. Hausmann
 zum Regierungsrat

Landesrentenbehörde

Regierungsrat E. Greber
 zum Oberregierungsrat

Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat H. Stramm
 zum Regierungsdirektor

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungs- und Vermessungsrat W. Michalski
 zum Oberregierungs- und -vermessungsrat

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsdirektor G. Saurenhaus
 zum Leitenden Regierungsdirektor
 Regierungsrat B. Dautzenberg
 zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsräte z. A. K. Pein,
 J. Suermann
 zu Regierungsräten

Regierungspräsident — Köln —

Regierungsrat K. Pohlmann
 zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Münster —

Oberkreisdirektor Dr. E. Möcklinghoff
 zum Regierungspräsidenten

Es ist versetzt worden:

Regierungspräsident — Köln —

Oberregierungsrat Dr. K. Lange von Stocmeier
 zur Fachhochschule Köln

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident — Köln —

Leitender Regierungsbaudirektor S. Förster

Regierungspräsident — Münster —

Regierungspräsident Dr. J. Schneeberger

Es ist entlassen worden:

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsdirektor Dr. R. Jünemann wegen der Wahl
 zum Stadtdirektor der Stadt Ahaus

Es ist verstorben:

Regierungspräsident — Arnsberg —

Leitender Regierungsvermessungsdirektor E. Roemmel

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident — Bochum —

Polizeihauptkommissare H. Geier und H. Seifert
 zu Polizeiräten

Polizeipräsident — Dortmund —

Polizeiobererrat A. Dietel zum Schutzpolizeidirektor
 Polizeihauptkommissar G. Binkowski zum Polizeirat
 Kriminalhauptkommissar G. Kordel zum Kriminalrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Olpe —

Polizeihauptkommissar F. Ungemach zum Polizeirat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Schwelm —

Polizeiobererrat D. Waschkowitz zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident — Bielefeld —

Kriminalobererrat E. Reker zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident — Düsseldorf —

Polizeihauptkommissar Th. Kraushaar zum Polizeirat
 Kriminalhauptkommissar E. Schneider zum Kriminalrat

Polizeipräsident — Duisburg —

Polizeihauptkommissar Th. Hageney zum Polizeirat

Polizeipräsident — Wuppertal —

Polizeihauptkommissare K. Bauer und G. Häring
 zu Polizeiräten

Polizeidirektor — Mönchengladbach —

Polizeihauptkommissar M. Lüdke zum Polizeirat

Polizeidirektor — Mülheim a. d. Ruhr —

Polizeihauptkommissar G. Wettscherek zum Polizeirat

Polizeidirektor — Neuss —

Kriminalrat K.-H. Vornweg zum Kriminalobererrat

Regierungspräsident — Köln —

Polizeiobererrat K. Schoutz zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident — Aachen —

Schutzpolizeidirektor A. Schmitz
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeihauptkommissare P.-K. Ackermann und A. Müller
zu Polizeiräten

Polizeipräsident — Köln —

Polizeiobererrat H. Krauß zum Schutzpolizeidirektor

Polizeirat H. Grulich zum Polizeiobererrat

Polizeihauptkommissare H. Meyer und H. Schult
zu Polizeiräten

Kriminalhauptkommissare M. Küpper und L. Rose
zu Kriminalräten

Polizeipräsident — Gelsenkirchen —

Polizeihauptkommissar D. Schramm zum Polizeirat

Polizeipräsident — Recklinghausen —

Polizeihauptkommissare D. Matschat und E. Rodorf
zu Polizeiräten

Polizei-Institut — Hiltrup —

Schutzpolizeidirektor H. Amft
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Landeskriminalamt — Düsseldorf —

Kriminalhauptkommissare H.-G. Ahlers, J. Benner und
Kriminalbezirkskommissar K.-H. Stültenberg
zu Kriminalräten

Es sind in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident — Dortmund —

Schutzpolizeidirektor S. Hoffmann

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Schwelm —

Schutzpolizeidirektor K. Nowak

Polizeipräsident — Aachen —

Leitender Schutzpolizeidirektor R. Schmitz

Polizeipräsident — Köln —

Schutzpolizeidirektor R. Hoffmeister

Polizei-Institut — Hiltrup —

Leitender Schutzpolizeidirektor R. Thomas

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung

über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 2. 1973 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 3. 1973

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 3. 1973 – II 1 – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
33088	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 2. 1973 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 9. 1969.	1. 1. 1973	4303/33
33089	Erster Änderungstarifvertrag vom 1. 2. 1973 zum Tarifvertrag für Waldarbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. 1. 1971	1. 1. 1973	4884/10
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
33090	Protokollarische Erklärung vom 22. 6. 1972 zum Tarifvertrag zur Vereinheitlichung der Wohnungsinstandhaltung bei Tarifangestellten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 22. 6. 1972 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	1. 7. 1972	4401/64
33091	Protokollarische Erklärung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1972	4401/65
33092	Tarifvertrag über die Einführung des Grundlohngedinges für Arbeiter im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 20. 12. 1972.	1. 1. 1973	4605/42
33093	Tarifvertrag zur Änderung der Urlaubsbestimmungen für Arbeiter im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau (Änderung des § 114 Abs. 4 ArbMTV) vom 20. 12. 1972	1. 1. 1973	4605/43
33094	Tarifvertrag über die Aufhebung von Sondertarifverträgen über die Entlohnung in mechanisierten Betrieben für Arbeiter im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 20. 12. 1972	1. 1. 1973	4605/44
33095	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Grube Ramsbeck der „Sachtleben“ AG für Bergbau und chemische Industrie, Meggen, mit Protokollnotiz vom 6. 12. 1972	1. 1. 1973	4843/3
33096	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Grube Ramsbeck der „Sachtleben“ AG für Bergbau und chemische Industrie, Meggen, vom 6. 12. 1972.	1. 1. 1973	4859/2
33097	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Gruben Meggen, Clarashall, Dreislar und Wolfach der „Sachtleben“ Bergbau GmbH, Meggen, vom 30. 10. 1972	1. 1. 1973	4882/4
33098	Tarifvertrag über Weihnachtsgeld wie vor	1. 1. 1973	4882/5
33099	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Gruben Meggen, Clarashall, Dreislar und Wolfach der „Sachtleben“ Bergbau GmbH, Meggen, vom 30. 10. 1972.	1. 1. 1973	4882/6
33100	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Gruben Meggen, Clarashall, Dreislar und Wolfach der „Sachtleben“ Bergbau GmbH, Meggen, vom 30. 10. 1972.	1. 1. 1973	4912/2
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
33101	Änderungsvertrag vom 10. 1. 1973 zum Abkommen über die Höhe des Urlaubsgeldes für Angestellte der VEGLA-Gruppe Vereinigte Glaswerke GmbH, Aachen, mit der Verwaltung Köln und den Werken Stolberg, Herzogenrath, Sindorf und Kinon, Aachen, Gevetex-Textilglas GmbH, Aachen, Grünzweig & Hartmann und Glasfaser AG, Bergisch Gladbach, und Betriebsstätte Ratingen vom 20. 4. 1970.	1. 1. 1973	4595/12
33102	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Ringsdorf-Werke GmbH, Bonn-Bad Godesberg, vom 31. 1. 1973	1. 2. 1973	4861/4
33103	Zusatztarifvertrag vom 2. 1. 1973 zum Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 6. 1972.	1. 1. 1973	5010/1
33104	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Betriebe der VEGLA-Gruppe: Vereinigte Glaswerke GmbH, Aachen, mit der Verwaltung Köln und den Werken Stolberg, Herzogenrath, Sindorf und Kinon, Aachen, der Gevetex-		

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
	Textilglas GmbH, Aachen, Grünzweig & Hartmann, Glasfaser AG, Bergisch Gladbach, und Betriebsstätte Ratingen mit Protokollnotiz vom 10. 1. 1973.	1. 1. 1973	5018/1
33105	Rahmentarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 11. 1972 (abgeschlossen mit der IG Chemie – Papier – Keramik)	1. 1. 1973	5045/1
Gewerbegruppe V–X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
33106	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Maschinenbauer-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1973 (abgeschlossen mit der IG Metall).	1. 1. 1973	4534/58
33107	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden vom 1. 2. 1973 wie vor	1. 1. 1973	4534/59
33108	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Landmaschinenhandels und -Handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1973 (abgeschlossen mit der IG Metall).	1. 2. 1973	4534/60
33109	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1973	4534/61
33110	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden im Landmaschinenmechanikerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1973	4534/62
33111	Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teiles eines 13. Monateinkommens für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landmaschinenhandels und -handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1973	4534/63
33112	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer- sowie Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 29. 11. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1973	4534/64
33113	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende wie vor	1. 1. 1973	4534/65
33114	Lohnabkommen für Arbeiter des Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerks im Bundesgebiet außer Bayern einschließlich West-Berlin vom 11. 1. 1973	1. 3. 1973	4628/10
33115	Abkommen über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 3. 1973	4628/11
33116	Lohnrahmentarifvertrag für Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 1. 1973	1. 1. 1973	4770/67
33117	Lohnabkommen wie vor	1. 1. 1973	4770/68
33118	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 30. 1. 1973 zum Lohnabkommen, zum Gehaltsabkommen, zum Lohnrahmentarifvertrag und zum Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen in der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, sämtlich vom 5. 1. 1973	1. 1. 1973	4770/69
33119	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Winkelmann und Pannhoff GmbH, Ahlen, vom 29. 1. 1973.	1. 2. 1973	4770/70
33120	Tarifvertrag für die Firma Steinfurter Eisenwerk GmbH, Burgsteinfurt, vom 31. 1. 1973 wie vor	1. 1. 1973	4770/71
33121	Tarifvertrag für die Firma Wilhelm Saure, Sassenberg, – Übernahme des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 8. 2. 1973	1. 1. 1970	4770/72
33122	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen	1. 7. 1970	4770/73
33123	Tarifvertrag wie vor – Übernahme der Tarifverträge zum Schutz vor Rationalisierungsfolgen, der gewerkschaftlichen Vertrauensleute und der Jugendvertreter	1. 1. 1969	4770/74
33124	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Tarifvertrages über Sonderzahlungen	1. 1. 1972	4770/75
33125	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Bundestarifvertrages für Montagearbeiter einschl. Auslösungstafel	1. 1. 1972	4770/76
33126	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Lohnrahmenabkommens	1. 1. 1973	4770/77
33127	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Tarifvertrages über Leistungsbeurteilung für Zeitlohnarbeiter.	1. 1. 1973	4770/78
33128	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Lohnabkommens	1. 1. 1973	4770/79

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
33129	Tarifvertrag für die Firma Gußstahl Lienen GmbH & Co. KG, Lienen – Übernahme des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 8. 2. 1973	1. 1. 1970	4770/80
33130	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen	1. 1. 1970	4770/81
33131	Tarifvertrag wie vor – Übernahme der Tarifverträge zum Schutz vor Rationalisierungsfolgen, der gewerkschaftlichen Vertrauensleute und der Jugendvertreter	1. 1. 1969	4770/82
33132	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Tarifvertrages über Sonderzahlungen	1. 1. 1972	4770/83
33133	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Bundestarifvertrages für Montagearbeiter einschl. Auslösungstafel	1. 1. 1972	4770/84
33134	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Lohnrahmenabkommens	1. 1. 1973	4770/85
33135	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Tarifvertrages über Leistungsbeurteilung für Zeitlohnarbeiter.	1. 1. 1973	4770/86
33136	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Lohnabkommens	1. 1. 1973	4770/87
33137	Tarifvertrag für Arbeiter der Firma Donaldson Gesellschaft mbH, Dülmen, – Übernahme des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 8. 2. 1973	1. 7. 1970	4770/88
33138	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Lohnrahmenabkommens	1. 1. 1973	4770/89
33139	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Tarifvertrages zur Leistungsbeurteilung von Zeitlohnarbeitern	1. 1. 1973	4770/90
33140	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Lohnabkommens	1. 1. 1973	4770/91
33141	Lohnrahmenabkommen für Arbeiter der Firma William Prym-Werke KG, Stolberg, Eschweiler und Alsdorf sowie aller Nebenbetriebe mit Ausnahme des Nebenbetriebs Iserlohn mit Protokollnotiz vom 31. 1. 1973	1. 1. 1973	4789/5
33142	Lohnabkommen vom 6. 2. 1973 wie vor	1. 1. 1973	4789/6
33143	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Landmaschinenmechanikerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1973.	1. 2. 1973	4805/26
33144	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor.	1. 2. 1973	4805/27
33145	Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teils eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer und Auszubildende im Landmaschinenmechanikerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1973 (abgeschlossen mit der IG Metall).	1. 2. 1973	4805/28
33146	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 1. 1973 (abgeschlossen mit der IG Metall).	1. 1. 1973	4850/28
33147	Gehaltsabkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1973	4850/29
33148	Tarifvertrag über die Erhöhung der Tarifgehälter für Angestellte und Meister der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 1. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1973	4850/30
33149	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV, dem VDT und VwA vom 23. 1. 1973 zum Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister und zum Abkommen über Ausbildungsvergütungen in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 1. 1973	1. 1. 1973	4850/31
33150	Tarifvertrag für Angestellte der Firma Wilhelm Saure, Sassenberg – Übernahme des Manteltarifvertrages für Angestellte der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 8. 2. 1973	1. 8. 1970	4850/32
33151	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Gehaltsrahmenabkommens.	1. 8. 1970	4850/33
33152	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Gehaltsabkommens	1. 1. 1973	4850/34
33153	Tarifvertrag für Angestellte der Firma Gußstahl Lienen GmbH & Co. KG, Lienen, – Übernahme des Manteltarifvertrages für Angestellte der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 8. 2. 1973	1. 8. 1970	4850/35
33154	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Gehaltsrahmenabkommens.	1. 8. 1970	4850/36
33155	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Gehaltsabkommens	1. 1. 1973	4850/37
33156	Tarifvertrag für Angestellte der Firma Donaldson Gesellschaft mbH, Dülmen, – Übernahme des Gehaltsabkommens für Angestellte der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 8. 2. 1973	1. 1. 1973	4850/38

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
33157	Anschlußtarifvertrag für die Firma ABK-Apparatebau Krefeld GmbH, Krefeld, vom 9. 2. 1973 zum Lohnstarifvertrag und zum Abkommen über Ausbildungsvergütungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 1. 1973.	1. 1. 1973	4854/1
33158	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister der Firma William Prym-Werke KG, Stolberg, Eschweiler und Alsdorf sowie aller Nebenbetriebe mit Ausnahme des Nebenbetriebes Iserlohn vom 6. 2. 1973	1. 1. 1973	4878/5
33159	Abkommen über die Vergütungen für Auszubildende der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 1. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1973	4899/9
33160	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 1. 1973 (abgeschlossen mit der IG Metall).	1. 1. 1973	4899/10
33161	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1973	4899/11
33162	Tarifvertrag für Auszubildende der Firma Wilhelm Saure, Sassenberg – Übernahme des Manteltarifvertrages für Auszubildende der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 8. 2. 1973	1. 3. 1971	4899/12
33163	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Abkommens über Ausbildungsvergütungen.	1. 1. 1973	4899/13
33164	Tarifvertrag für Auszubildende der Firma Gußstahl Lienen GmbH & Co. KG, Lienen – Übernahme des Manteltarifvertrages für Auszubildende der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 8. 2. 1973	1. 3. 1971	4899/14
33165	Tarifvertrag wie vor – Übernahme des Abkommens über Ausbildungsvergütungen.	1. 1. 1973	4899/15
33166	Tarifvertrag für Auszubildende der Firma Donaldson Gesellschaft mbH, Dülmen, – Übernahme des Abkommens über Ausbildungsvergütungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 8. 2. 1973	1. 1. 1973	4899/16
33167	Abkommen über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden der Firma William Prym-Werke KG, Stolberg, Eschweiler und Alsdorf sowie aller Nebenbetriebe mit Ausnahme des Nebenbetriebes Iserlohn vom 6. 2. 1973	1. 1. 1973	4903/2
33168	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Elektrohandwerks im Landesteil Westfalen-Lippe vom 19. 1. 1973	1. 1. 1973	4954/6
33169	Lohnstarifvertrag für Arbeiter des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1973	1. 2. 1973	5050/1
33170	Abkommen über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor.	1. 2. 1973	5050/2
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
33171	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Firma Gerro Plastik GmbH, Mönchengladbach, vom 19. 12. 1972	1. 1. 1973	4807/6
33172	Tarifvertrag über den Lohnrahmen für Arbeiter der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 19. 12. 1972	1973	4920/72
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
33173	Urlaubsabkommen für Angestellte, Meister und kaufmännisch und technisch Auszubildende der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 28. 11. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil – Bekleidung).	1. 1. 1973	3740/32
33174	Urlaubsabkommen vom 4. 12. 1972 wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . .	1. 1. 1973	3740/33
33175	Urlaubsabkommen für Arbeiter und gewerblich Auszubildende der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 28. 11. 1972.	1. 1. 1973	3844/13
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
33176	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 24. 1. 1973.	1. 1. 1973	4668/6
33177	Lohnstarifvertrag für Arbeiter der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 24. 1. 1973	1. 1. 1973	4690/26
33178	Lohnstarifvertrag für Arbeiter der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 26. 1. 1973	1. 1. 1973	4690/27
33179	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 26. 1. 1973.	1. 1. 1973	4698/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
33180	Tarifvertrag Nr. 68 vom 15. 11. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Arbeiter der Bundesdruckerei in Berlin, Bonn, Frankfurt und Neu Isenburg vom 22. 6. 1961.	1. 1. 1973	3837/9
33181	Tarifvertrag Nr. 69 vom 6. 12. 1972 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Bundesdruckerei in Berlin, Bonn, Frankfurt und Neu Isenburg vom 24. 7. 1961.	1. 1. 1973	3860/33
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
33182	Tarifvertrag über die Lohnsätze für Arbeiter und die Vergütungen für Auszubildende der Firma Matratzen- und Polstermöbelfabrik Johann Tönnissen, Kleve, vom 15. 2. 1973	1. 2. 1973	3997/10
33183	Lohn- und Akkordtarifvertrag für Arbeiter des Parkettlegerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 16. 1. 1973.	1. 1. 1973	4740/76
33184	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Hugo Rohland, Vereinigte Bürsten- und Pinselfabrik, Wattenscheid, vom 5. 2. 1973	1. 1. 1973	4740/77
33185	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Heinrich Hartmann, Bürstenhölzerfabrik, Arfeld Krs. Wittgenstein, vom 29. 1. 1973	1. 1. 1973	4740/78
33186	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firma Georg Hartmann, Arfeld Krs. Wittgenstein, vom 29. 1. 1973	1. 1. 1973	4740/79
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
33187	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Milch-, Käse- und Schmelzkäseindustrie in Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 5. 12. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung – Genuß – Gaststätten)	1. 1. 1973	4564/12
33188	Gehaltsvereinbarung für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firmen Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, Zweigniederlassung Kleve, Oelwerke Germania, Zweigniederlassung der UNICHEMA Chemie-Gesellschaft mbH, Emmerich, und Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, Oelwerke Spyck bei Kleve, vom 7. 2. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung – Genuß – Gaststätten)	1. 2. 1973	4592/10
33189	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1973	4592/11
33190	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie im Bundesgebiet außer München vom 9. 1. 1973	1. 1. 1973	4665/14
33191	Zusatzlohn timervertrag zu vorstehendem Lohntarifvertrag	1. 1. 1973	4665/15
33192	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter des Milchwerks Lippstadt der Molkerei-Zentrale Westfalen-Lippe eGmbH vom 9. 2. 1973	1. 1. 1973	4751/4
33193	Vereinbarung über die Regelung des Urlaubs und des Urlaubsgeldes für Arbeiter der Produktionsbetriebe der Molkerei-Zentrale Westfalen-Lippe eGmbH, Münster, vom 9. 2. 1973	1. 1. 1973	4751/5
33194	Lohntarifvertrag für Arbeiter der westfälisch-lippischen Handelsmühlen vom 16. 2. 1973	1. 3. 1973	4771/6
33195	Urlaubsvereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer der Kornbrennereien und Spirituosenfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 23. 1. 1973	1. 1. 1973	4810/5
33196	Tarifvertrag mit Protokollnotiz vom 6. 11. 1972 zur Änderung des § 9 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Firma Kraft GmbH, Lindenberg/Allgäu, im Bundesgebiet vom 22. 7. 1970.	1. 1. 1973	4849/2
33197	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Transit Kühl- und Gefrierhaus Emmerich GmbH einschließlich aller Niederlassungen und Nebenstellen sowie der angegliederten Gesellschaften in Emmerich und Gelsenkirchen vom 12. 1. 1973.	1. 1. 1973	4897/11
33198	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor.	1. 1. 1973	4897/12
33199	Tarifvertrag vom 12. 1. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Kühl- und Gefrierhaus Emmerich GmbH einschließlich aller Niederlassungen, Nebenstellen und angegliederten Gesellschaften in Emmerich und Gelsenkirchen vom 26. 2. 1971	1. 10. 1973	4897/13
33200	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Mineralbrunnenbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 15. 2. 1973	1. 3. 1973 1. 9. 1973	4974/3
33201	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Erfrischungsgetränkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 1. 1973	1. 1. 1973 1. 3. 1973	4989/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
33202	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Kühlhäuser und Eisfabriken der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 1. 1973	1. 1. 1973	5011/1
33203	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Gräflich von Mengerschen Brauerei, Rheder über Brakel, vom 27. 11. 1972.	1. 1. 1973	5051
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
33204	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Stickerhandwerks im Bundesgebiet vom 27. 11. 1972	1. 1. 1973	3130/22
33205	Urlaubsabkommen wie vor	1. 1. 1973	3130/23
33206	Tarifvertrag über Ausbildungsbeihilfen für alle Auszubildenden der Bekleidungsindustrie in den Industrie- und Handelskammerbezirken Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 21. 9. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil – Bekleidung)	1. 10. 1972	3170/135
33207	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bekleidungsindustrie in den Industrie- und Handelskammerbezirken Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 26. 9. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil – Bekleidung)	1. 6. 1973	3170/136
33208	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Bekleidungsindustrie in den Industrie- und Handelskammerbezirken Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 21. 9. 1972	1. 10. 1972	3170/137
33209	Besonderer Lohntarifvertrag für berufsfremde Arbeiter wie vor	1. 10. 1972	3170/138
33210	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Strickerhandwerks im Bundesgebiet vom 27. 11. 1972	1. 1. 1973	3425/16
33211	Urlaubsabkommen wie vor	1. 1. 1973	3425/17
33212	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende des Stricker- und Stickerhandwerks im Bundesgebiet vom 27. 11. 1972	1. 1. 1973	3425/18
33213	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Schuhindustrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen vom 19. 1. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder)	1. 1. 1973	4400/42
33214	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1973	4400/43
33215	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und VDT	1. 1. 1973	4400/44
33216	Vereinbarung über Ausbildungsbeihilfen für kaufmännische Auszubildende der Schuhindustrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen vom 19. 1. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder)	1. 1. 1973	4400/45
33217	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1973	4400/46
33218	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem DHV.	1. 1. 1973	4400/47
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
33219	Tarifvertrag Nr. 8 über Vergütungen für Auszubildende der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 30. 8. 1972	1. 9. 1972	4409/32
33220	Tarifvertrag vom 30. 8. 1972 über die Erhöhung der Gehälter für Angestellte und Meister der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund – 11. Änderung der Anlage 2 zum Gehaltstarifvertrag Nr. 1 vom 2. 3. 1964	1. 9. 1972	4409/33
33221	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter wie vor – 11. Änderung der Anlage 2 zum Lohntarifvertrag Nr. 1 vom 2. 3. 1964	1. 9. 1972	4409/34
33222	Tarifvertrag über die Zahlung eines Zuschusses zum Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung für alle Arbeitnehmer der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, mit Niederschrift vom 30. 8. 1972.	1. 9. 1972	4409/35
33223	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Elektrizitätswerkes Minden-Ravensberg GmbH, Herford, mit Anlage für den Kraftverkehr vom 19. 12. 1972	1. 1. 1973	5052
33224	Tarifvertrag über die Tabellen der Gehälter und Ausbildungsvergütungen zu vorstehendem Manteltarifvertrag	1. 1. 1973	5052/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
33225	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Ladnerinnen der Wäschereien im Bundesgebiet außer Saarland vom 30. 10. 1972.	1. 11. 1972	4750/24
33226	Zusatzvereinbarung zu vorstehendem Lohntarifvertrag	1. 11. 1972	4750/25
33227	Urlaubsgeldabkommen für Arbeiter und Angestellte der Wäschereien im Bundesgebiet außer Saarland vom 30. 10. 1972	1. 1. 1973	4750/26
33228	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 7. 1973	4750/27
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
33229	Tarifvertrag über die besonderen Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer der Firma Sügro-Hussel GmbH & Co. KG, Hagen-Bathey, vom 19. 2. 1973	1. 2. 1973	4742/16
33230	Tarifvertrag über die Errichtung eines Gesamtbetriebsrates für die Volvo Deutschland Vertriebsgesellschaft im Bundesgebiet vom 18. 10. 1972	1. 10. 1972	5053
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
33231	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. 7. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 30. 7. 1970	1. 7. 1972	3885/88
33232	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 15. 3. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften für Angestellte der Bundesknappschaft vom 15. 4. 1971	1. 11. 1971	3885/89
33233	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. 7. 1972 wie vor.	1. 7. 1972	3885/90
33234	Tarifvertrag über die Eingruppierung von technischen Angestellten der Bundesknappschaft – Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum KnAT – vom 12. 7. 1972.	1. 7. 1972	3885/91
33235	Siebenundzwanzigster Tarifvertrag vom 24. 4. 1972 zum Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 1. 1972	3906/123
33236	Änderungstarifvertrag vom 1. 6. 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 30. 12. 1966	1. 1. 1971 1. 7. 1972 1. 7. 1973	3908/61
33237	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten in Datenverarbeitungsanlagen der Innungskrankenkassen – Ergänzung der Anlage 1a zu § 22 BAT/IKK – vom 1. 8. 1972	1. 8. 1972	3908/62
33238	Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 für die Kaufmännische Krankenkasse Halle vom 14. 12. 1972 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 4. 1972 (abgeschlossen mit dem DHV).	1. 1. 1973	4012/148g
33239	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA.	1. 1. 1973	4012/148h
33240	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen wie vor	1. 1. 1973	4012/148i
33241	Änderungstarifvertrag vom 1. 6. 1972 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 1. 7. 1962	1. 1. 1972	4041/15
33242	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 5. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV und der DAG)	1. 1. 1972	4050/28
33243	Änderungstarifvertrag vom 30. 6. 1972 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende der Bundesknappschaft vom 1. 3. 1971	1. 1. 1972	4051/21
33244	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe in Einrichtungen der Bundesknappschaft vom 30. 6. 1972	1. 1. 1972	4051/22
33245	Tarifvertrag für Lernschwestern und Lernpfleger wie vor	1. 1. 1972	4051/23
33246	Tarifvertrag über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe in Einrichtungen der Bundesknappschaft vom 30. 6. 1972	Weihnachten 1972	4051/24
33247	Tarifvertrag für Lernschwestern und Lernpfleger wie vor	Weihnachten 1972	4051/25

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
33248	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 11. 8. 1972 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 27. 1. 1966	1. 9. 1972	4488/60
33249	Tarifvertrag vom 15. 1. 1973 zum Teil A und Teil B der Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 12. 1. 1970	1. 10. 1972	4863/10
33250	Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils B wie vor.	1. 10. 1972	4863/11
33251	Tarifvertrag vom 15. 1. 1973 über Änderungen zur Tarifvereinbarung für Schreibkräfte im Heimdienst der Volksfürsorge Lebensversicherung Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 22. 4. 1970.	1. 10. 1972	4863/12
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
33252	Tarifvertrag Nr. 314 vom 24. 11. 1972 über die Änderung des Tarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb) vom 24. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 1. 1973	2400/145
33253	Tarifvertrag vom 7. 12. 1972 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft.	1. 1. 1973	2400/146
33254	Tarifvertrag Nr. 316 vom 22. 12. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb) vom 24. 1. 1955 und des Tarifvertrages Nr. 209 vom 19. 12. 1964 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 12. 1972	2400/147
33255	Tarifvertrag vom 3. 1. 1973 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft.	1. 12. 1972	2400/148
33256	Tarifvertrag Nr. 315 vom 22. 12. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundespost (TV Ang) vom 21. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 1. 1973	3784/142
33257	Tarifvertrag vom 3. 1. 1973 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft.	1. 1. 1973	3784/143
33258	Tarifvereinbarung Nr. 561 über die Monatslöhne und Zulagen für Arbeiter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 2. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 1. 1973	4545/144
33259	Tarifvereinbarung Nr. 562 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1973	4545/145
33260	Tarifvereinbarung Nr. 563 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1973	4545/146
33261	Tarifvereinbarung Nr. 564 über die Ausbildungsbeihilfen für Auszubildende der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 2. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 1. 1973	4545/147
33262	Tarifvereinbarung Nr. 565 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1973	4545/148
33263	Tarifvereinbarung Nr. 566 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1973	4545/149
33264	Tarifvertrag über die Personalvertretung für Bordpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 15. 11. 1972	1. 12. 1972	4696/6
33265	Tarifvertrag Nr. 317 vom 22. 12. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost (Versorgungstarifvertrag der DBP) vom 16. 10. 1969 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 1. 1973	4754/4
33266	Tarifvertrag vom 3. 1. 1973 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft.	1. 1. 1973	4754/5
33267	Manteltarifvertrag Nr. 8 für Angestellte (Bodenpersonal) der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, der Lufthansa Service GmbH und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet in der Neufassung vom 1. 2. 1972	1. 1. 1972	4809/13
33268	Manteltarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 1. 1972	4809/14
33269	Tarifvereinbarung Nr. 560 vom 19. 1. 1973 zur Änderung des § 26 Abs. 11 des Tarifvertrages über die allgemeinen Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer der Industrieterreins Düsseldorf-Reisholz AG; Düsseldorf-Reisholz, vom 30. 8. 1972	1. 1. 1973	5048/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
33270	Vereinbarung vom 29. 12. 1972 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 9. 1968	1. 4. 1972	4728/13
33271	Tarifvertrag über Sonderzahlungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Stockheim-Betriebe, Düsseldorf, vom 25. 1. 1973	1. 1. 1974	4830/5
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
33272	Tarifvertrag vom 13. 12. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Versorgung der unter die §§ 13 bis 16 der früheren Bestimmung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung fallenden Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit vom 1. 8. 1958	1. 1. 1973	3272/3
33273	Achtundzwanzigster Tarifvertrag vom 27. 6. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) vom 23. 2. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV und der DAG)	1. 1. 1973	3750/895
33274	Tarifvertrag für im Inland beschäftigte Angestellte der Carl Duisberg-Gesellschaft e.V., des Deutschen Entwicklungsdienstes und der Deutschen Stiftung für Entwicklungsländer - Geltung des BAT mit Besonderheiten - vom 7. 11. 1972	1. 11. 1972	3750/896
33275	Vierundzwanzigster Tarifvertrag vom 13. 12. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 21. 4. 1961	1. 1. 1973	3796/71
33276	Tarifvertrag vom 13. 12. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 17. 12. 1964	1. 1. 1973	3796/72
33277	5. Tarifvertrag vom 13. 12. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Versorgungstarifvertrages I für alle Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 29. 12. 1966.	1. 1. 1973	3796/73
33278	4. Änderungsvertrag vom 24. 1. 1973 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 2. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 1. 1973	4001/247
33279	17. Änderungsvertrag vom 24. 1. 1973 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 1. 1973	4001/248
33280	3. Änderungsvertrag vom 24. 1. 1973 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. 12. 1968 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 1. 1973	4001/249
33281	5. Änderungsvertrag vom 24. 1. 1973 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2. 11. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 1. 1973	4001/250
33282	3. Ergänzungstarifvertrag vom 10. 11. 1972 zum Tarifvertrag über eine Vergütungsordnung für Angestellte der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse (VO.BBKK) vom 18. 10. 1971.	1. 1. 1973	4142/26
33283	Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 29. 11. 1972 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. 2. 1964.	1. 1. 1973	4230/240
33284	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. 11. 1972 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter der Länder vom 26. 5. 1964.	1. 1. 1973	4230/241
33285	13. Tarifvertrag vom 13. 12. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (MT Arb II) vom 15. 7. 1964.	1. 1. 1973	4258/66
33286	Tarifvertrag vom 13. 12. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 17. 12. 1964	1. 1. 1973	4258/67
33287	18. Änderungsvertrag vom 24. 1. 1973 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MT-An) vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund)	1. 1. 1973	4268/209
33288	4. Änderungsvertrag vom 24. 1. 1973 zum Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. 12. 1968 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund)	1. 1. 1973	4268/210

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
33289	Änderungsvereinbarung Nr. 7 vom 10. 11. 1972 zum Anhang G (Arbeitnehmer in Druckereibetrieben) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966.	1. 1. 1973	4535/98
33290	Tarifvertrag für alle Musiker des Vereins „Westfälisches Sinfonieorchester“ e.V., Recklinghausen – Geltung des TVK mit Besonderheiten – mit 10 Anlagen vom 20. 2. 1973	1. 9. 1972	4950/7
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
33291	Manteltarifvertrag für Angestellte der Schwerbeschädigten-Betriebe GmbH, Dortmund, in der Neufassung vom 23. 1. 1973	1. 1. 1973	4732/3
33292	Manteltarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 1. 1973	4732/4
33293	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor.	1. 1. 1973	4732/5
33294	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 1. 1973	4732/6

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
I, XV, XVI, XVIII, XXI, XXV, XXVI und XXXI.

– MBl. NW, 1973 S. 594.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		ze des geltenden Schadensersatzrechts über § 254 BGB abzuändern. – Wird ein Personenkraftwagen totalbeschädigt, so haben der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer so lange Nutzungsausfall zu zahlen, wie der Geschädigte mangels Leistung des Schadensersatzes nicht in der Lage ist, einen Ersatzwagen zu kaufen (hier: 321 Tage). – Wird ein Kraftwagen, dessen Halter bereits eine Haftpflicht-Prämienvergünstigung erlangt hat, durch einen Unfall totalbeschädigt und ein Ersatzwagen erst nach Ablauf von sechs Monaten angeschafft, dann ist die Prämienvergünstigung verfallen. Beruht die späte Anschaffung des Ersatzwagens darauf, daß der Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer die Schadensregulierung verzögert haben, und konnte der Geschädigte nicht durch zumutbare Maßnahmen den Neuerwerb eines Fahrzeuges ermöglichen, so ist ihm auch der Prämienverlust zu ersetzen. OLG Köln vom 29. November 1972 – 2 U 31/72	
Vollzugsgeschäftsordnung (VGO)	73	3. BGB §§ 249, 251. – Zur Frage der Schadensberechnung, wenn der beschädigte Wagen zwar noch hätte repariert werden können, tatsächlich aber nicht repariert, sondern bei der Anschaffung eines neuen Wagens in Zahlung gegeben worden ist. Eine Schadensberechnung auf Reparaturkostenbasis scheidet in einem solchen Fall aus. LG Arnberg vom 19. Februar 1973 – 3 S 109/72	83
Aufbau und Organisation der Zweigstelle Wegberg des Amtsgerichts Erkelenz	73	4. RpfLG § 11 II. – Der Richter hat nach § 11 II RpfLG eine Erinnerung, die er für unbegründet hält, dem Rechtsmittelgericht zur Entscheidung vorzulegen. Entscheidet er dennoch über die Erinnerung, ist der Beschluß mit der Beschwerde anfechtbar; Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist nicht die Erinnerung. OLG Hamm vom 19. Dezember 1972 – 15 W 286 u. 303/72	84
Aufbau und Organisation der Zweigstelle Stolberg des Amtsgerichts Eschweiler	74	– MBI. NW. 1973 S. 604.	
Durchführung der Landeshaushaltsordnung und der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	74		
Änderung der Justizkassenordnung	75		
Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern	76		
Verwendung von Pastenkugelschreibern und anderen Schreibmitteln im Kassen- und Rechnungswesen des Landes	77		
Personalnachrichten	78		
Gesetzgebungsübersicht	80		
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	80		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB §§ 365, 459 ff., 476. – Nimmt ein Kraftfahrzeughändler beim Verkauf eines neuen PKW einen gebrauchten PKW zu einem Festpreise „in dem besichtigten Zustand“ in Zahlung, so verzichtet er auf Gewährleistungsansprüche wegen aller Sachmängel, die ihm nicht arglistig verschwiegen worden sind. OLG Köln vom 16. Mai 1972 – 15 U 16/72	81		
2. BGB §§ 249 ff., 254. – Die Häufigkeit von Verkehrsunfällen und die darauf beruhenden Regulierungsschwierigkeiten sind kein Anlaß dafür, die Grundsät-			

– MBI. NW. 1973 S. 604.

Innenminister

Beflaggung anläßlich des Europatages

RdErl. d. Innenministers v. 16. 4. 1973 –
I B 3/17 – 61. 15

Der 5. Mai eines jeden Jahres wird als Europatag begangen. Ich ordne daher auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), – SGV. NW. 113 – an, daß am 5. Mai 1973 die Dienstgebäude des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, beflaggt werden. Soweit möglich, ist neben der Bundes- und Landesflagge die Flagge des Europarates (lichtblaue Fahne mit einem aus 12 fünfzackigen goldenen Sternen zusammengesetzten Kreis) an bevorzugter Stelle, d. h. vom zu beflaggenden Gebäude aus gesehen am weitesten rechts, zu setzen.

– MBI. NW. 1973 S. 604.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.